

Zürich Bedingungen für die Gewinnbeteiligung für Versicherungen sofort beginnender Leibrenten gegen Einmalprämie 2000/4

Anlage 311

Diese Versicherungsbedingungen gelten auch für Erlebensversicherungen nach Inanspruchnahme der verbindlichen Rentenklausele mit Wirksamkeit ab Rentenbeginn.

§ 1 Was ist bei der Gewinnbeteiligung besonders zu beachten?

Am Ende des Geschäftsjahres wird der Jahresgewinn der Lebensversicherung gemäß unserem Geschäftsplan ermittelt, mindestens 85 % von diesem Gewinn werden nach festgelegten Grundsätzen an die Gewinnrücklagen der Versicherungsnehmer überwiesen.

§ 2 Wie entsteht Gewinn?

Um die Erbringung der vereinbarten Versicherungsleistung über die gesamte Versicherungsdauer hinweg sicherzustellen, sind die Prämien vorsichtig kalkuliert. Vorsichtige Annahmen werden insbesondere hinsichtlich der Kapitalerträge und der Sterblichkeit getroffen. Regelmäßige Überschüsse sind die Folge der vorsichtigen Prämienkalkulation.

§ 3 Wie sind Sie am Gewinn beteiligt?

Sie nehmen im Wege der Gewinnbeteiligung an den von uns erzielten Überschüssen teil. Die Aufteilung der Überschüsse erfolgt über Gewinn- und Abrechnungsverbände, in denen alle gleichartigen Versicherungsverträge zusammengefasst sind.

§ 4 Welchem Gewinnverband gehört Ihr Versicherungsvertrag an?

Ihre Rentenversicherung gehört dem Abrechnungsverband 2000/4 im Gewinnverband Rentenversicherung an.

§ 5 Wie werden Ihre Gewinnanteile verwendet?

Aus den Gewinnrückstellungen wird der Gewinn, jedoch mindestens der volle Zinsgewinn bis zu 1,75 %*) Überzinszertragnis, der Rückstellung für gutgeschriebene Gewinnbeteiligung zugewiesen und teilweise sofort zur Verteilung bestimmt. Die Gewinnzuteilung erfolgt in Form von Bardividenden (Bonusrente) und Rentenerhöhungen (Gewinnplusrente):

(1) Bonusrente

Ist das Überzinszertragnis zu Beginn der Rentenzahlung über 1,75% *) p.a., wird mit jeder Rentenfalligkeit die als Bonusrente bezeichnete Bardividende ausgeschüttet. Die Bonusrente steht während der Rentenzahlungsdauer in einem gleichbleibenden Verhältnis zur Rentenleistung, solange der durchschnittliche Zinsgewinn des Deckungsstockes der Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft nicht unter 1,75% *) p.a. absinkt. Die Höhe der anfänglichen Bonusrente wird dem Versicherten schriftlich mitgeteilt. Ist der

Zinsgewinn unter 1,75% *) p.a. abgesunken, so erfolgt aufgrund des Geschäftsplanes eine gesonderte Regulierung der Bonusrente jeweils ab 30. Juni des dem Bilanzstichtag folgenden Jahres.

Ist das Überzinszertragnis zu Beginn der Rentenzahlung unter 1,75% *) p.a. gesunken, so erfolgt die Berechnung der Bonusrente aufgrund dieses Überzinses. Die Höhe der anfänglichen Bonusrente wird dem Versicherten schriftlich mitgeteilt. Eine Veränderung des Zinsgewinnes bewirkt eine gesonderte Regulierung der Bonusrente jeweils ab 30. Juni des dem Bilanzstichtag folgenden Jahres.

Erreicht das Überzinszertragnis einen höheren Wert als 1,75%*) p.a., erfolgt zusätzlich die Ausschüttung einer Gewinnplusrente.

(2) Gewinnplusrente

Nach Maßgabe der Ertragslage der Gewinnverbände- Gewinnverband Großleben (Kapitalversicherung) und Gewinnverband Rentenversicherungen werden ab dem 2. Jahr der Rentenzahlung jeweils am 30. Juni eines jeden Jahres die vertragliche Rentenleistung und die Bonusrente um einen Prozentsatz, genannt Gewinnplusrente, erhöht. Die Gewinnplusrente wird in Prozent der laufenden Rentenzahlung festgesetzt. Die Höhe des Prozentsatzes wird im Geschäftsbericht des Versicherers veröffentlicht.

*) geschäftsplanmäßig gerundet